



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0045

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	12.11.2014			

Standorte und Finanzierung der intensiven Hortbetreuung im Landkreis Vorpommern-Rügen ab 2015

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die intensive Hortbetreuung im Landkreis Vorpommern-Rügen wird ab 1. Januar 2015 an den in der Anlage 1 genannten Standorten finanziert.

Zur Finanzierung der intensiven Hortbetreuung wird von den allgemeinen Landesmitteln jährlich ein Anteil in Höhe von 489.520,00 € eingesetzt und mit dem entsprechenden Kreisanteil in Höhe von 140.980,00 € ergänzt.

Die Weiterleitung der Mittel an die Träger der Intensivhortstandorte erfolgt - vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zur Satzungsänderung - ab 2015 nicht mehr auf der Basis eines Personalschlüssels, sondern in Form einer Pauschale pro Standort als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem Anteil der Hortplätze lt. Betriebserlaubnis des jeweiligen Standortes an der Gesamtzahl der Hortplätze lt. Betriebserlaubnis an allen Intensivhortstandorten.“

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Mit Inkrafttreten der Änderungen zum Kindertagesförderungsgesetz -KiföG M-V am 1. August 2013 haben sich keine Veränderungen der fachlichen Standards für den Einsatz der Fachkraft-Kind-Relation im Hort ergeben. Um den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien gerecht zu werden, können gemäß § 10 Absatz 4 KiföG M-V zusätzliche Förderungen ermöglicht werden. Mit der intensiven Hortbetreuung kann auf besondere Bedarfe von Kindern mit einem deutlichen pädagogischen Mehraufwand reagiert, individuelle Angebote installiert und damit die Qualität der Betreuung verbessert werden.

Die bisher für den Landkreis Vorpommern-Rügen umgesetzte Förderung der intensiven Hortbetreuung hat in der erfolgten Art und Weise in den letzten Jahren zu stetig steigenden Ausgaben geführt. Bisher wurde die intensive Hortbetreuung durch die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1 zu 15 umgesetzt. Auf der Grundlage der gemeldeten Kinder mit Bedarf wurden die zusätzlichen Personalkosten ermittelt. Hier ist ein stetig steigender Bedarf zu verzeichnen.

Zusätzliche Landesmittel für die intensive Hortbetreuung gibt es - anders als für die gezielte individuelle Förderung von Kindern im Kindergartenalter - nicht. Die Mittel für die intensive Hortbetreuung müssen daher aus den allgemeinen Landesmitteln sowie dem entsprechenden Kreisanteil finanziert werden. Eine weitere Erhöhung der Mittel für die intensive Hortbetreuung würde dazu führen, dass der Landesanteil pro Platz in der allgemeinen Kindertagesförderung sinkt und somit würden die Gemeinden und Eltern in allen Betreuungsformen stärker belastet.

Künftig soll die intensive Hortbetreuung an ausgewählten festgelegten Standorten umgesetzt werden. Die Förderung soll schwerpunktmäßig für Standorte mit dem höchsten Bedarf erfolgen.

Hierfür stellt der Landkreis Vorpommern-Rügen zweckgebunden zur Finanzierung von zusätzlichem Personal wie in den Vorjahren aus den allgemeinen Landesmitteln einen Anteil von 489.520,00€ zur Verfügung und ergänzt diese mit 140.980,00€, dem 28,8 %igen Kreisanteil, so dass insgesamt 630.500,00€ zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der zweckgemäßen Verwendung erfolgt lt. Zuwendungsrecht.

Die nachfolgende Verfahrensweise wurde gemeinsam mit Vertretern der „Kleinen Liga“ - Kita und der AG 78 SGB VIII Kita entwickelt und besprochen.

I. Um eine Festlegung von I-Hort-Standorten treffen zu können, wird der Landkreis in regionale Räume aufgeteilt.

Es sind 10 Regionalräume gebildet worden. Diese sind in der Anlage 1 dargestellt.

II. Zur weiteren konkreten Ermittlung der Standorte werden folgende Sozialkennziffern festgelegt:

- Förderschulstandorte/DFK-Klassen, Grundschulstandorte
- I-Kita-Standorte
- Leistungen der Jugendhilfe - Hilfen zur Erziehung-
- Anteil der Erstattung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

Auf Grund der Ermittlung der Sozialkriterien ergeben sich die in der Anlage 1 dargestellten Standorte für die intensive Hortbetreuung in den festgelegten Regionalräumen.

III. Verfahren und Finanzierung

Die künftigen Standorte und deren Finanzierung werden für die Dauer von 5 Jahren festgelegt. Dies geschieht in Anlehnung an die Schulentwicklungsplanung. Notwendige und erforderliche Anpassungen (z. B. Änderung der BE, Wegfall von Schulstandorten etc.) können erfolgen.

Die Finanzierung der Intensivhorte erfolgt über eine Pauschale pro Standort als Festbetragsfinanzierung im Rahmen des jährlich verfügbaren Gesamtbudgets. Der Festbetrag errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl Plätze lt. Betriebserlaubnis am jeweiligen I-Hort-Standort} \times \text{Gesamtbudget}}{\text{Gesamtanzahl aller Hortplätze lt. Betriebserlaubnis an den festgelegten Standorten}} = \text{Festbetrag}$$

Gesamtanzahl aller Hortplätze lt. Betriebserlaubnis an den festgelegten Standorten

Die Festbeträge, die sich für 2015 an den einzelnen Standorten ergäben, sind in der Anlage 1 dargestellt.

Anlagen:

Standorte der intensiven Hortbetreuung 2015

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2015		630.500,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5419013 LM 3610000.5419014 KM	489.520,00 € 140.980,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2016	630.500,00 €
	Haushaltsjahr: 2017	630.500,00 €
	Haushaltsjahr: 2018	630.500,00 €
	Haushaltsjahr: 2019	630.500,00 €
Bemerkungen:		